

ARBEITNEHMERWEITERBILDUNGSGESETZES NORDRHEIN-WESTFALEN (Änderungen per 28. Dezember 2009)

Um die berufliche und politische Weiterbildung von Arbeitnehmern zu fördern, wurde in Nordrhein-Westfalen das Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) geschaffen. Es trat am 1. Januar 1985 in Kraft und wurde mit Wirkung zum 28. Dezember 2009 erneut geändert, weil einzelne Regelungen des bisherigen AWbG gegen Europäisches Recht verstoßen.

Zweck des Gesetzes ist die bezahlte Freistellung des Arbeitnehmers zur beruflichen und politischen Weiterbildung in anerkannten Bildungsveranstaltungen.

Anspruchsberechtigt sind nach § 2 AWbG Arbeiter und Angestellte, die mit Schwerpunkt in Nordrhein-Westfalen beschäftigt sind. Pro Kalenderjahr beträgt der Anspruch auf Weiterbildungsurlaub fünf Arbeitstage, den der Arbeitnehmer erst nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses erwirbt. Den Bildungsurlaub hat der Arbeitnehmer mindestens sechs Wochen vor Beginn der Bildungsveranstaltung schriftlich zu beantragen. Der Arbeitgeber darf die Weiterbildung nur ablehnen, wenn zwingende betriebliche Belange oder Urlaubsanträge anderer Arbeitnehmer entgegenstehen.

Ein Anspruch auf Bildungsurlaub besteht nach § 3 Abs. 7 AWbG nicht, wenn der Betrieb weniger als 10 Arbeitnehmer beschäftigt.

Durch die zum 28.12.2009 in Kraft getretene Änderung blieb das Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz größtenteils unverändert.

Für die Praxis bedeutende Veränderungen wurden in § 9 und 10 AWbG vorgenommen.

§ 9 AWbG (anerkannte Bildungsveranstaltungen) regelt nun in Absatz 1 Nr. 1 bis 4, welche Voraussetzungen Bildungsveranstaltungen erfüllen müssen, um für eine Weiterbildung in Anspruch genommen werden zu können.

§ 9 AWbG lautet nunmehr wie folgt:

„(1) Bildungsveranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes müssen

- 1. den Grundsätzen des § 1 Abs. 2 bis 4 entsprechen,**
- 2. von Einrichtungen der Arbeitnehmerweiterbildung durchgeführt werden, die nach § 10 anerkannt sind,**
- 3. allen Arbeitnehmern zugänglich sein und**
- 4. in der Regel täglich acht Unterrichtsstunden, mindestens aber sechs Unterrichtsstunden, von jeweils 45 Minuten umfassen.**

Sie dürfen nicht überwiegend einzelbetrieblichen oder dienstlichen Zwecken dienen. Die Teilnahme kann von fachlichen Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.

(2) Keine Bildungsveranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes sind Veranstaltungen, die

- 1. der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der Körper- und Gesundheitspflege, der sportlichen, künstlerischen oder handwerklichen Betätigung oder der Vermittlung entsprechender Kenntnisse oder Fertigkeiten dienen,**
- 2. auf das Einüben der psychologischen oder ähnlicher Fertigkeiten gerichtet sind;**

ARBEITNEHMERWEITERBILDUNGSGESETZES NORDRHEIN-WESTFALEN (Änderungen per 28. Dezember 2009)

3. auf den Erwerb von Fahrerlaubnissen oder ähnlichen Berechtigungen vorbereiten,
4. Studienreisen sind oder
5. mehr als fünfhundert Kilometer von der Grenze des Landes Nordrhein-Westfalen stattfinden.

Satz 1 Nr. 5 gilt nicht für Veranstaltungen an Orten von Gedenkstätten oder Gedenkorten, die der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus dienen.“

Von Bedeutung ist, dass nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 AWbG Arbeitnehmerweiterbildungen nur von solchen Anbietern veranstaltet werden dürfen, die nach § 10 AWbG anerkannt sind (siehe dazu weiter unten).

Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber mit dem Bildungsurlaubsantrag die Unterlagen über die Bildungsveranstaltung und den Nachweis über die Anerkennung der Bildungsveranstaltung vorzulegen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 AWbG legt nunmehr ausdrücklich fest, dass die Weiterbildungsveranstaltung in der Regel täglich acht Unterrichtsstunden, mindestens aber sechs, von jeweils 45 Minuten umfassen müssen.

§ 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 AWbG ist unverändert geblieben. Hinzugefügt wurden die Nr. 4 und 5.

Bedeutend ist die neue Regelung in Absatz 2 Nr. 5 AWbG, die die bisherige Vorschrift über Veranstaltungen im Ausland ersetzt. Bislang waren Bildungsveranstaltungen außerhalb Deutschlands nur in den an Nordrhein-Westfalen unmittelbar angrenzenden Nachbarländern oder am Sitz des Europäischen Parlaments möglich. Nr. 5 AWbG legt nunmehr fest, dass die Bildungsveranstaltung nicht mehr als 500 km (Luftlinie) von der Grenze des Landes Nordrhein-Westfalen entfernt stattfinden darf.

Der neue § 10 AWbG regelt abschließend, unter welchen Voraussetzungen ein Anbieter von Arbeitnehmerweiterbildung anerkannt wird.

Die Anerkennung setzt u. a. voraus, dass die Ausbildungseinrichtung

- seit mindestens zwei Jahren besteht,
- ein Gütesiegel, das von dem Ministerium anerkannt und veröffentlicht ist, oder ein gleichwertiges Siegel nachweist.

Die in § 10 Abs. 1 Nr. 1 AWbG vorgesehene zweijährige Tätigkeit in der Arbeitnehmerweiterbildung kann sowohl in Deutschland als auch in den übrigen europäischen Staaten erbracht worden sein, ist also nicht mehr auf Einrichtungen im Einzugsbereich von NRW beschränkt.

Die in § 10 Abs. 1 Nr. 3 AWbG vorgesehenen Gütesiegel werden vom Ministerium für Schule und Weiterbildung anerkannt. Gemäß § 11 Abs. 7 AWbG ist das Ministerium verpflichtet, die anerkannten Gütesiegel zu veröffentlichen.

